

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 18,— RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis X Multiplikator 1,5 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 D ö n h o f f 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 38, Jahrgang 56 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 17. September 1932

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Die Garantieforderung bei Uhren

Art, Dauer und Auswertungsmöglichkeit der Garantie für neue Uhren und für Reparaturen haben immer wieder zu Erörterungen dieser außerordentlich bedeutsamen Frage geführt. Die Garantieleistung ist eines der besten Werbemittel des Uhrmachers. Sie bildet aber auch eine unangenehme Belastung für ihn, sei es infolge unberechtigter Forderungen der Kundschaft, sei es infolge weit über das Vertretbare hinausgehender Garantieversprechungen der Konkurrenz. Durch die Verbände und die örtlichen Organisationen sind deshalb von Zeit zu Zeit auch Art und Dauer der Garantieleistungen festgesetzt worden. Wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, bedarf es neuer Vereinbarungen. Wir sind schon seit geraumer Zeit der Ansicht, daß eine Neuorientierung in der Garantieforderung notwendig sei, und wir haben deshalb einige Kollegen gebeten, sich zu diesem wichtigen Thema in unserer Zeitung zu äußern. Daß wir hiermit recht hatten, zeigt auch der in Nr. 36 der D.U.Z. veröffentlichte Vorschlag der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optiker-Zwangsgenossenschaft des Kreises Arnshausen, der sich in der gleichen Richtung bewegt. Wir beginnen nunmehr mit der Veröffentlichung der uns vorliegenden Äußerungen. Die Schriftleitung.

Von verschiedenen Seiten wurde ich angegangen, mich zu der Frage der Garantie nochmals grundsätzlich zu äußern. Da dieses Thema seit Jahren von Vertretern verschiedenster Richtung behandelt wurde, so glaubte ich, es sei geklärt. Da jedoch Kollegen, Innungen und Fachpresse erneut an mich herantreten, so nehme ich abermals zu der Garantieforderung Stellung; dies um so mehr, als der Wunsch zum Ausdruck kam, die Garantieforderung hauptsächlich bei den Armbanduhren im Vordergrund zu halten.

Man wird ohne weiteres zugeben, daß der Begriff „Garantie“ verschiedenste Auslegung und Auswirkung haben kann. Garantie oder Gewähr nach gesetzlichen Begriffen hat ein jeder zu übernehmen, der eine gewerbliche Leistung ausführt. Daraus kann man ersehen, daß nicht jede Leistung besonders garantispflichtig ist, und wir kennen genügend Fälle, in denen für eine Leistung enorme Beträge gezahlt werden, eine Garantieleistung aber nicht eintritt; z. B. wird ein Arzt nie eine Garantie übernehmen können und nach dem Standeskodex auch nicht übernehmen dürfen. Gleich liegt der Fall bei den Anwälten usw.

Aus dieser durch Gesetz oder Moral oder sachliche Ungeeignetheit bedingten Ausnahme des Objektes kann man folgern, daß die Garantie sich mehr von der objektiven Beurteilung entfernt hat und zur subjektiven Auffassung geworden und auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgegangen ist. Aus diesem Grunde sind die in der Uhrmacherei üblichen Garantiefristen weit überspannt worden und haben einen Umfang angenommen, der nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Es lohnt sich nun schon einmal, über die Garantie-Entwicklung in unserem Fache etwas zurückzugreifen und Betrachtungen darüber anzustellen. Zu der Zeit, als wir nur unsere guten alten Taschenuhren hatten, die kräftig gebaut, mit solidem Gehäuse versehen, recht sorgsam in der Tasche ruhten, bedeutete die Garantie-Erfüllung in damaliger Form von einem Jahr für uns keine große Belastung. Die Taschenuhr von früher war, gemessen an unseren heutigen kleinen Uhren, fast unempfindlich. Auch die Ansprüche der Kundschaft waren nicht so weitgehend. Der Wandel der Zeiten hat jedoch zu einer untragbaren Belastung für den Uhrmacher geführt. Die Kundschaft, der meist jedes Verständnis für den kleinen Mechanismus der Uhr abgeht, stellt an den Uhrmacher nach und nach Forderungen, die einfach unerfüllbar sind. Wer kennt nicht jene Auseinandersetzungen mit dem Kunden, die darauf basieren, daß noch nach über Jahresfrist dem Uhrmacher bitterste Vorwürfe gemacht werden dürfen! Ja, man geht sogar so weit, dem Uhrmacher Unreellität vorzuwerfen! Dabei wird von der Kundschaft der Sinn der Garantie vollkommen verkannt. Es sei zugegeben, daß der Kunde sich schwer eine Vorstellung von den Schwierigkeiten eines Armbanduhr-Mechanismus machen kann; immerhin, den Uhrmacher als unreell hinzustellen, ist weder taktvoll noch zeugt es von Verständnis für die Wirtschaft und die den Uhrmacher verpflichtende Garantie.

Es ist vonnöten, daß sich die Uhrmacherschaft darüber klar ist und wird: Die Garantie muß bleiben. Sie darf aber nicht überspannt werden und Ausdehnungen annehmen, die der Existenz des Uhrmachers ärgsten Schaden zufügen müssen. Die Garantie für eine Uhr muß deswegen beibehalten